

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt

- Geschäftsstelle -



Drucksache	Nr.: VIII / 14.17.1
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zur Drs. Nr. VIII / 14.17	24. Juli 2015

**Beschlussfassung über die Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien
hier: Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung ohne
Flächenbezug
2. Tranche**

Vorlage der oberen Landesplanungsbehörde - Drs. Nr. VIII / 14.17

Die Regionalversammlung Südhessen hat die Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung ohne Flächenbezug wie beiliegend beschlossen.

Aufstellung des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien

Behandlung von allgemeinen Stellungnahmen aus der ersten Offenlegung ohne Flächenbezug

2. Tranche

Unter Bezugnahme auf die Drs. VIII / 14.16.2 werden in der 2. Tranche folgende Aspekte behandelt:

10. Artenschutz - nicht windkraftempfindliche Arten
11. Flächeninanspruchnahme Wald / Landwirtschaft
12. Wasser

Die obere Landesplanungsbehörde schlägt vor, die Stellungnahmen zu diesen Themen zur Kenntnis zu nehmen und diesen Beschluss jeweils wie folgt zu begründen:

10. Artenschutz - nicht windkraftempfindliche Arten

Soweit in den Stellungnahmen auf Arten Bezug genommen wird, die keine Erwähnung im Leitfaden „Berücksichtigung der Naturschutzbelange bei der Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA) in Hessen“ (HMUELV & HMWVL 2012) gefunden haben, gehören sie weder zu den kollisionsgefährdeten, noch zu den besonders störungsempfindlichen Arten. Da für diese Arten keine besonderen Gefährdungen durch Windenergieanlagen bestehen, wird davon ausgegangen, dass Problemstellungen mit diesen Arten auf der Zulassungsebene beispielsweise durch Standortverschiebung der Windenergieanlagen, Aufwertung von Habitaten oder Regelung der Bauzeiten bewältigbar sind. Auch Wildkatze und Luchs gelten nicht als besonders empfindlich gegenüber Windenergieanlagen.

11. Flächeninanspruchnahme Wald / Landwirtschaft

Grundsätzlich stehen Vorranggebiete Forstwirtschaft der Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht entgegen.

Gemäß Kapitel 4.1.1 des Umsetzungskonzepts der Hessischen Landesregierung zum Hessischen Energiegipfel soll die Windenergienutzung auch im Wald intensiviert werden. Hierfür ist u.a. die Bereitstellung geeigneter landeseigener Waldgrundstücke vorgesehen. Die Prüfung hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der Waldinanspruchnahme zur Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) geschieht im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens. Dort gilt das Gebot der Minimierung von Beeinträchtigungen der Waldfunktionen und des Flächenverbrauchs. Auf Genehmigungsebene wird daher der Inanspruchnahme von Waldflächen mit Mitteln der Standortoptimierung begegnet. Durch frühe Beteiligung der Fachbehörden ist sichergestellt, dass der Verlust von Waldflächen so gering wie möglich gehalten wird.

Darüber hinaus ist seitens des Vorhabensträgers eine Verpflichtungserklärung abzugeben, das Vorhaben nach dauerhafter Aufgabe der zulässigen Nutzung zurückzubauen und 2 Bodenversiegelungen zu beseitigen. Die Einhaltung dieser Verpflichtung stellt eine Genehmigungsvoraussetzung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz dar und wird von den Genehmigungsbehörden sichergestellt.

Besonders schützenswerte Waldbereiche stehen, auch innerhalb großflächiger Vorranggebiete für die Windenergienutzung, nicht für die Nutzung für Windenergie zur Verfügung.

Die Darstellung eventueller temporärer oder dauerhafter Waldverluste ist auf Ebene der Regionalplanung/Regionalen Flächennutzungsplanung weder vorgesehen noch erforderlich.

Die konkrete Kompensation von Waldumwandlungen ggf. in Form von Ersatzaufforstungen oder einer Walderhaltungsabgabe bleibt den anschließenden Verfahren vorbehalten.

Dasselbe gilt im Hinblick auf agrarstrukturelle Belange bei Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.

12. Wasser

Die Zonen I und II von festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasserschutzgebieten sind im Aufstellungsverfahren des TPEE von der Windkraftnutzung ausgeschlossen.

In festgesetzten oder zur Festsetzung vorgesehenen Wasser- oder Heilquellenschutzgebieten hat der Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung und der Schutz der staatlich anerkannten Heilquellen Vorrang vor allen anderen Nutzungen. Eine Zulassung von WEA kann nur in den Zonen III bzw. IIIA/IIIB erfolgen und unterliegt der Einzelfallprüfung in Anlehnung an die Richtlinie des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW-Richtlinie) W 101 aus dem Jahr 2006 und die örtlich geltenden Wasserschutzgebietsverordnungen. In der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung werden alle relevanten Aspekte (z.B. hydrogeologische Betrachtung des Vorhabensbereichs, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Abstand zum Wasserschutzgebiet Zone II, Verwendung nachweislich unbedenklicher Baumaterialien etc.) behandelt, um Beeinträchtigungen durch eine Verunreinigung des Grundwassers oder sonstige nachteilige Veränderungen seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften zu vermeiden.

Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann

Schriftführerin